

**Richtlinien**  
**für die Gewährung von Investitionskrediten**  
**an volkseigene Betriebe**  
**durch die Deutsche Investitionsbank.**

Vom 15. Februar 1954

A. Durch Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 28. Januar 1954 ist die Deutsche Investitionsbank ermächtigt worden, Kredite mit Beträgen ab 50 000 DM und mit Laufzeiten bis zu 24 Monaten, in Ausnahmefällen bis zu 36 Monaten den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft zur Verfügung zu stellen, zur Beschaffung von Grundmitteln

1. für die Mechanisierung und Rationalisierung bestehender und neu einzurichtender Abteilungen zur Herstellung von Massenbedarfsgütern,
2. zur Mechanisierung und Rationalisierung in volkseigenen Produktionsbetrieben, soweit dadurch unmittelbar oder mittelbar die Produktion
  - a) von Massenbedarfsgütern oder
  - b) von Exportgütern erhöht wird, sowie
3. zur Mechanisierung und Rationalisierung in volkseigenen Handelsbetrieben (z. B. Abpackvorrichtungen, Schnellwaagen).

Für die unter Ziff. 2 Buchst. b und Ziff. 3 genannten Verwendungszwecke kann die Deutsche Investitionsbank Kredite auch bis zum Betrage von 50 000 DM je Betrieb mit gleichen Laufzeiten zur Verfügung stellen.

B. Ferner kann die Deutsche Investitionsbank auf Grund der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315) den Betrieben der zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Industrie Kredite

zur Durchführung von Investitionen zum Zwecke der Mechanisierung und Rationalisierung für die Produktion von Massenbedarfsgütern

zur Verfügung stellen.

Diese Kredite dürfen 50 000 DM je Betrieb nicht überschreiten. Die Rückzahlung hat innerhalb von 24 Monaten zu erfolgen. (Derartige Kredite mit Laufzeiten bis zu 12 Monaten sind bei den Niederlassungen der Deutschen Notenbank zu beantragen.)

C. Die Kreditanträge sind vom Werkleiter oder von zwei Vertretungsberechtigten und vom Hauptbuchhalter zu unterzeichnen. Die Betriebe haben die Anträge an die für sie zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank zu richten.

Die Deutsche Investitionsbank hat zu prüfen:

- a) ob die vorgeschriebene Zweckbestimmung des Kredites gewahrt ist und der angestrebte Nutzeffekt erzielt werden kann,
- b) ob die Rückzahlung des Kredites in der angebotenen Frist möglich ist.

Bei Kreditanträgen ab 100 000 DM bis 500 000 DM ist der Antrag mit der Stellungnahme der für den Betrieb zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank nach den Buchstaben a und b von dem zuständigen Minister bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes mit dessen Stellungnahme der Deutschen Investitionsbank, Zentrale, Hauptabteilung II, zuzuleiten.

Kreditanträge ab 500 000 DM sind außerdem mit den Stellungnahmen der Deutschen Investitionsbank und des Ministeriums der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, von dem zuständigen Minister bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes dem Präsidium des Ministerrates zur Entscheidung vorzulegen.

D. Der Kreditantrag hat zu enthalten:

a) Beschreibung der anzuschaffenden Grundmittel bzw. der durchzuführenden Maßnahmen mit genauen Preisangaben,

b) Rentabilitätsberechnung mit Nachweis darüber, daß der Kredit innerhalb der beantragten Tilgungszeit erwirtschaftet wird.

Bei Krediten für Rationalisierungsmaßnahmen ist dieser Nachweis möglichst nach den Richtlinien vom 19. Juni 1953 für die Erfassung des effektiven Nutzens aus der Anwendung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen im Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft (ZBL: S. 285) zu führen.

c) Erklärung darüber, daß Gewißheit über die Lieferfähigkeit hinsichtlich der Gegenstände besteht, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.

Bei Bauleistungen der Nachweis über die Leistungsbereitschaft des Baubetriebes, sofern die Aufwendungen 100 000 DM übersteigen. Dabei ist bei Bauleistungen Voraussetzung, daß die erforderlichen Projektierungsunterlagen vollständig und geprüft vorliegen und die Baubetriebe bereit sind, im Rahmen der für Bauleistungen vorgesehenen Kreditsummen und den festgelegten Fristen entsprechende Pauschalverträge abzuschließen.

Bei Vertragsabschluß haben die Lieferanten und Baubetriebe zu erklären, daß die Erfüllung ihrer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen durch diese Lieferungen oder Leistungen nicht beeinträchtigt wird.

d) Die Höhe der angebotenen monatlichen Rückzahlungsbeträge auf Grund eines Tilgungsplanes;

e) Die Erklärung des Betriebes darüber, ob gleichartige Kredite bei der Deutschen Notenbank laufen oder beantragt sind.

E. Sonstige Bestimmungen:

a) Die Kredite können in Teilbeträgen in Anspruch genommen werden. Die in Anspruch genommenen Kredite sind mit 5 % p. a. zu verzinsen. Für überfällige Kredite werden 6 % p. a. berechnet. Die Zinsbeträge werden den Kreditnehmern vierteljährlich gesondert in Rechnung gestellt

b) Zur Sicherung der termingerechten Rückzahlung der Kredite sind vor Ausreichung von Kreditmitteln in Höhe des Gesamtkredites — auf geteilt nach den monatlichen Tilgungsraten gemäß dem festgelegten Tilgungsplan — über die monatlichen Tilgungsbeträge lautende, auf das Kreditinstitut des Kreditnehmers ausgestellte Überweisungsaufträge bei den zuständigen Filialen der Deutschen Investitionsbank zu hinterlegen.

c) Bewilligte Mittel für Kreditanträge bis zu 100 000 DM werden von den Filialen der Deutschen Investitionsbank auf die betriebseigenen Konten „Sonderbankkonto zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“ der Kreditnehmer überwiesen.